

## Umsetzung Pflegeinitiative Kanton Zürich

### Allgemeine Informationen

Am 28. November 2021 wurde die Initiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» von Volk und Ständen angenommen. Die Umsetzung der Pflegeinitiative erfolgt in zwei Etappen. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat am 08. Mai 2024 die gesetzlichen Anpassungen zur Umsetzung der ersten Etappe der Pflegeinitiative kommuniziert. Die **erste Etappe** beinhaltet Folgendes:

- Die Ausbildungsoffensive, welche die Ausbildung der Pflegepersonen auf Tertiärstufe fördern und die Zahl der Bildungsabschlüsse in Pflege höhere Fachschule (HF) und in Pflege Fachhochschule (FH) erhöhen soll.
- Die direkte Abrechnung von Pflegeleistungen, die vorsieht, dass bestimmte Leistungen ohne ärztlichen Auftrag oder ohne ärztliche Anordnung direkt zulasten der Sozialversicherungen abgerechnet werden können.
- Das Förderprogramm «Effizienz in der medizinischen Grundversorgung» (EmGv).

Zusammen mit den Ordnungsänderungen wurden auch Gesamterläuterungen veröffentlicht. Die Änderungen treten am 1. Juli 2024 in Kraft.

Per 1. Juli 2024 wurde ausserdem das Nationale Monitoring Pflegepersonal veröffentlicht. Die Indikatoren sind auf der Webseite [www.pflegemonitoring.ch](http://www.pflegemonitoring.ch) abrufbar.

In der **zweiten Etappe** stehen Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten im Zentrum. Der Bundesrat eröffnete im Mai 2024 die Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege sowie zur Änderung des Gesundheitsberufegesetzes.

### Ausbildungsoffensive

Die Ausbildungsoffensive verpflichtet die Kantone im Bildungsbereich zu drei Massnahmen:

1. Förderung der praktischen Ausbildung in Gesundheitseinrichtungen.
2. Erhöhung der Anzahl der Abschlüsse an höheren Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH).
3. Unterstützung der Studierenden mit Ausbildungsbeiträgen zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts.

Der Bund beteiligt sich mit bis zu 50% an den kantonalen Ausgaben. Insgesamt sollen Bund und Kantone die Ausbildung im Pflegebereich über acht Jahre mit knapp einer Milliarde Franken fördern.

### **Umsetzung Ausbildungsoffensive im Kanton Zürich**

Für die Umsetzung der Pflegeinitiative im Kanton Zürich sind gesetzliche Anpassungen notwendig, die erst nach Bekanntwerden der nationalen Änderungen in Angriff genommen werden konnten. Das zürcherische Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege) für die zusätzlichen Beiträge an die HF und die finanzielle Unterstützung der Auszubildenden wurde am 7. Februar 2024 dem Kantonsrat überwiesen. Die Behandlung des Gesetzesentwurfs in der zuständigen Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG) des Kantonsrates ist weit fortgeschritten. Sobald die KSSG das Gesetz zuhanden des Kantonsrates verabschiedet hat, wird es publiziert. Aktuelle Informationen werden auf der [Website Pflegeinitiative Kanton Zürich](#) veröffentlicht.

Auf der Basis des Einführungsgesetzes wird der Regierungsrat eine entsprechende Verordnung erlassen. Diese regelt die Details der im Einführungsgesetz gesetzlichen Vorgaben. Die aktuelle Planung sieht vor, dass Einführungsgesetz und Verordnung gleichzeitig mit der Bundesgesetzgebung in Kraft treten, also rückwirkend per 1. Juli 2024.

### **Teilprojekt 1 Ausbildungsoffensive: Beiträge an Betriebe (Gesundheitsdirektion)**

Die Betriebe leisten einen erheblichen Beitrag an die Ausbildung von Pflegefachpersonen HF/FH. Grundsätzlich ist die Ausbildungstätigkeit über die Fallpauschalen (Akutspital) bzw. über die Restfinanzierung (Langzeitpflege und Spitex) abgegolten. Es ist aber davon auszugehen, dass die Kosten damit nicht vollständig gedeckt werden können. Ab 1. Juli 2024 werden alle Institutionen, welche Praktika für Pflege HF/FH anbieten, berechtigt sein, eine zusätzliche Vergütung zu erhalten. Diese wird rückwirkend voraussichtlich im Q2/2025 zum ersten Mal ausgerichtet. Die Entschädigung erfolgt mit einem Fixbetrag pro geleisteter Ausbildungswoche. Ausbildungswochen, die über dem Soll der Ausbildungsverpflichtung geleistet werden, sollen mit einem höheren Betrag vergütet werden. Die Betriebe müssen nach vordefinierten Kriterien nachweisen können, dass sie Gelder zweckgebunden einsetzen (z.B. für die Erhöhung des Stellenetats Berufsbildner/innen). Zusätzlich wird ein Budget für innovative Projekte zur Erhöhung des Ausbildungspotentials und/oder der Ausbildungsqualität für die Ausbildungen Pflege HF/FH zur Verfügung stehen. Erste Projekte sollen ab 2025 mitfinanziert werden können.

Für die Umsetzung des TP 1 hat der Regierungsrat einen Verpflichtungskredit von 46 Millionen Franken für den Zeitraum von Juli 2024 bis Juni 2032 gesprochen. Der Betrag wird durch den Bund maximal verdoppelt, so dass pro Jahr voraussichtlich ein Budget von ca. 10 Millionen Franken zur Verfügung stehen wird. Die definitiven Modalitäten können kommuniziert werden, sobald der Regierungsrat die Vollzugsverordnung verabschiedet hat.

Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative ist eine Ausbildungsverpflichtung einzuführen bzw. anzupassen. Der Kanton Zürich hat bereits 2012 als einer der ersten Kantone eine Ausbildungsverpflichtung (ABV) für die Listenspitäler erlassen. Das Konzept wurde in den letzten zwölf Jahren kaum verändert und muss der aktuellen Situation angepasst werden. Im Frühjahr 2024 wurde dazu eine umfassende Evaluation in enger Zusammenarbeit mit den Betrieben und den zuständigen Kommissionen erarbeitet. Auf dieser Grundlage wird nun die ABV-Akut überarbeitet. Für die Umsetzung ist ein Regierungsratsbeschluss nötig. Die revidierte ABV soll voraussichtlich per 1.1.2025 in Kraft treten. Die ABV-Langzeit (Heime und Spitex) ist seit 2019 in Kraft. Eine Evaluation und Überarbeitung ist für 2025 geplant.

### **Teilprojekt 2 Ausbildungsinitiative: Angebote an Höheren Fachschulen und Fachhochschulen (Bildungsdirektion)**

Mithilfe von Angeboten für die Studierenden Pflege HF an den Bildungsinstitutionen, sollen die Anzahl der Ausbildungsabschlüsse erhöht und Ausbildungsabbrüche vermieden werden. Diese Angebote können beispielsweise Schnupperangebote für Interessierte, Vorbereitungsangebote für Quereinsteigende sowie Kurse für Studierende zur Förderung der Resilienz im Berufsalltag sein.

Für die Fachhochschulen ist ein Sonderprogramm Pflege mit dem Ziel geplant, die Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege (Bachelor FH) zu erhöhen. Die Massnahmen werden derzeit von swissuniversities im Auftrag der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) erarbeitet und die ZHAW beteiligt sich daran. Dieses Programm ist nicht Objekt des EG Ausbildungsförderungsgesetz Pflege.

### **Teilprojekt 3 Ausbildungsinitiative: Finanzielle Unterstützung während der Ausbildung (Bildungsdirektion)**

Zukünftige Pflegefachpersonen sollen während ihrer Ausbildung an einer Höheren Fachschule (HF) oder einer Fachhochschule (FH) finanzielle Unterstützung (Förderbeiträge) erhalten, um ihren Lebensunterhalt zu sichern, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen. Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben soll ein möglichst grosser Personenkreis profitieren, um eine möglichst breite Wirkung zu erzielen.

Die Förderbeiträge im Kanton Zürich für die Studierenden Pflege HF/FH im Rahmen der Pflegeinitiative stehen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung. Unabhängig von der finanziellen Unterstützung im Rahmen der 1. Etappe Umsetzung Pflegeinitiative können Ausbildungsbeiträge im Rahmen des Stipendienwesens beantragt werden. Unter dem folgenden Link finden Sie alle Informationen zum Gesuch: [Anleitung für das Beantragen von Stipendien und Darlehen | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#).

### **Direkte Abrechnung von Pflegeleistungen**

Mit der Gesetzesänderung können Pflegefachpersonen, ab dem 1.7.2024, Pflegeleistungen zur Abklärung, Beratung und Koordination, sowie der Grundpflege (Art. 7 Abs. 2a und c KLV) ohne

ärztliche Anordnung oder Auftrag erbringen und zulasten der OKP abrechnen. Um Pflegeleistungen selbstständig abrechnen zu können, müssen diese weiterhin über die Bedarfsabklärung ermittelt werden (Art. 7 Abs. 4 KLV).

Stellt sich bei der Bedarfsermittlung heraus, dass ausschliesslich Leistungen aus dem Bereich der Abklärung, Beratung und Koordination und / oder der Grundpflege benötigt werden, dann braucht es keine ärztliche Anordnung. Jedoch ist die Hausärztin / der Hausarzt zwingend zu informieren (Art. 8a Abs. 1bis KLV).

### **Keine Änderung für Pflegeheime**

In den Pflegeheimen wird bei der Bedarfsermittlung in keinem der drei Systeme (BESA, PLAISIR und RAI) nach Leistungsart (A (Koordination), B (medizinische Behandlung), C (Grundpflege)) unterschieden. Die Bedarfsermittlung nach Pflegestufe beinhaltet jeweils alle drei Leistungsarten. Dementsprechend wird im Pflegeheim zur Bestätigung einer neuen Pflegestufe weiterhin die Verordnung einer Ärztin, eines Arztes notwendig sein. Die regelmässige Überprüfung der Pflegestufe muss weiterhin mindestens alle 9 Monate durchgeführt werden (Art. 8a KLV). Für die Pflegeheime ändert sich im Anpassungsprozess der Pflegestufe nichts.

### **Elektronische Rechnungsstellung**

Das KVG sieht vor, dass die Versicherer mittels elektronischer Rechnungsstellung darüber informiert werden müssen, welche Leistung mit ärztlicher Verordnung und welche nicht mit ärztlicher Verordnung erbracht wurden. Leistungserbringer, welche über Leistungsarten abrechnen (ambulante Pflege), müssen neu auf der elektronischen Rechnung ausweisen, welche Leistungen mit und welche ohne ärztliche Verordnung erbracht wurden. Dementsprechend wird das Forum Datenaustausch diese Option in der elektronischen Rechnungsstellung umsetzen. Diese Änderung ist jedoch für Pflegeheime, welche ihre Leistungen über Pflegestufen ausweisen, nicht relevant.

### **Förderprogramm «Effizienz in der medizinischen Grundversorgung»**

Im Rahmen des Förderprogramms EmGv unterstützt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) während vier Jahren Projekte in der Berufsausübung und Bildung, welche zu einer interprofessionellen, koordinierten Grundversorgung von Langzeitpatientinnen und -patienten beitragen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Projektförderung werden im Gesundheitsberufe- und Medizinalberufegesetz geschaffen und treten am 1.7.2024 in Kraft. Von Mitte 2024 bis Mitte 2028 werden mehrere Förderrunden ausgeschrieben.

01.07.2024/cz